

4. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 102
Erftstadt-Liblar
Mühlengraben

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V.: 4 / 1897

Datum

05.11.1987

Az.: 61 21/102 Gi/Js

An den ^{3 tagen, Part dafür}
16.12

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat Haupt - Umwelt - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

mit bei 1. Kl.
24.11.

- über den Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben; <u>hier:</u> 4. Vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Bezug:

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben, für die Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstücke Nr. 263, 297 tw., 898 und 899 entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Statt Reihenhausbebauung wird Doppelhausbebauung festgesetzt.

Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben, wird für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstücke Nr. 263, 297 tw., 898 und 899 gemäß §§ 13, 2, 4 u. 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V.m. §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

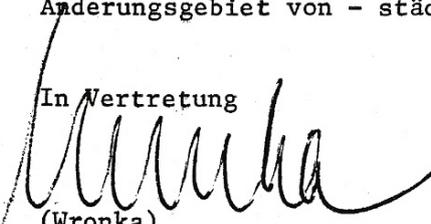
Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben, ist seit dem 04.12.1980 rechtsverbindlich.

In dem jetzt zu ändernden Teilplan war ursprünglich eine Reihenhausbebauung mit Garagenhof vorgesehen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist nun beabsichtigt, eine Doppelhausbebauung festzusetzen, da das Käuferpotential nur Doppelhäuser akzeptiert. Gleichzeitig soll eine angrenzende Verkehrsfläche zum Teil in der Breite reduziert werden.

Grundzüge der Planung werden nicht geändert. Interessen von Trägern öffentlicher Belange sowie benachbarten Grundstückseigentümern werden nicht berührt, da das Änderungsgebiet von - städtischen - Verkehrsflächen umgeben ist.

In Vertretung



(Wronka)

Techn. Beigeordneter



Anlagen

~~(Masch)~~

Beschlußausfertigung erhält: -611-
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

